

§ 2128 BGB

(1) Wird durch das Verhalten des Vorerben oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Nacherben begründet, so kann der Nacherbe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Die für die [Verpflichtung](#) des Nießbrauchers zur Sicherheitsleistung geltenden Vorschriften des § [1052 BGB](#) finden entsprechende Anwendung.